



Nutzungsregeln für private digitale Endgeräte

nach Artikel 56 Absatz 5 BayEUG

Wir als Schulgemeinschaft verpflichten uns, digitale Endgeräte
(= Smartphones, iPads, Smartwatches, Tablets, Laptops u.a.)
verantwortungsvoll und mit Rücksicht auf unsere Mitmenschen zu verwenden.

Für alle Personen auf dem gesamten Schulgelände gilt:

- keine Telefonate
- keine Spiele
- keine Fotos, Videoaufnahmen, Tonaufnahmen
- keine geschäftlichen Transaktionen jeglicher Art (Online-Shopping, Online-Banking, Glücksspiele, etc.)
- keine böstigen und strafrechtlich relevanten Inhalte und Kommunikation (Hasskommentare, Pornographie, gewaltverherrlichende, rassistische oder verbotene politische Inhalte, etc.)



Bereiche ohne digitale Endgeräte:

große Mensa – Umkleiden – Toiletten – Treppenhaus

Klassen 5-7:

Digitale Endgeräte bleiben zu Hause oder vollständig ausgeschaltet in der Schultasche bzw. im Spind (auch Smartwatches!). Die Lehrkraft kann die kurzfristige Verwendung zum schulischen oder privaten Gebrauch im Klassenzimmer erlauben.

Klassen 8-11:

Erlaubt ist **ausschließlich die Nutzung für schulische Zwecke** (z.B. Internet-Recherche, Lern-Apps, Taschenrechner, Mebis, digitales Heft) auf dem gesamten Schulgelände.

DSdZ-Klassen: Erlaubt ist nur das iPad bzw. Tablet mit den Einstellungen für die Schule, alle weiteren Geräte bleiben zu Hause oder vollständig ausgeschaltet in der Schultasche bzw. im Spind!

Die Lehrkraft kann die Verwendung von weiteren Geräten bzw. den privaten Gebrauch kurzfristig erlauben.

Q12 und Q13:

Erlaubt ist für die **Q-Stufe** die Nutzung für schulische Zwecke. Die private Nutzung ist **ausschließlich** außerhalb des Unterrichts im Q-Raum und in der kleinen Mensa gestattet, lautlos bzw. mit Kopfhörer.

Die Verwendung von Tablets im Unterricht

- Das Tablet liegt **flach** oder **leicht schräg auf dem Tisch**.
- Eine Tastatur darf nur auf Aufforderung durch die Lehrkraft verwendet werden.
- Die Lehrkraft kann die Nutzung untersagen, wenn sie als **störend** für den Unterricht erachtet wird.
- Bei schriftlichen **Leistungserhebungen** muss das digitale Endgerät vollständig ausgeschaltet sein, andernfalls kann die Bereithaltung als Unterschleif gewertet werden.
- Die im Unterricht erfolgten Aktivitäten können durch die Lehrkraft auf Verlangen **eingesehen** werden.
- Bei strafrechtlich relevanten Belangen oder Zuwiderhandlung gegen schulische Regeln kann die Schulleitung im Beisein der Eltern eine **Offenlegung** der erfolgten Aktivitäten verlangen.
- Die Schule übernimmt **keine Haftung** bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung sowie für die Datensicherheit des genutzten privaten digitalen Endgeräts.

Konsequenzen bei Missachtung der Regelungen

Bei **Verstößen** kann die Lehrkraft das private digitale Endgerät an sich nehmen.

➔ Abholung nach Unterrichtsende im Sekretariat, frühestens jedoch um 12.10 Uhr.

Bei **wiederholten Verstößen** können Ordnungsmaßnahmen verhängt und/oder die Nutzung grundsätzlich verboten werden. Außerdem kann eine missbräuchliche Nutzung auch zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.